



**Der Bürgermeister
Bauverwaltungsamt**

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 21.12.2010

Aufgrund § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712 zuletzt geändert durch Art. I JagdsteuerabschaffungsG vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394), §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Transparenzgesetzes vom 17.12.2009 und § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 21.12.2004, hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl und des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Stadt Marl werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

Grundlage der Gebührenberechnung sind die Gesamtkosten der städtischen Einrichtung „Bestattungswesen“, die jährlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen über eine Kostenrechnung ermittelt und auf Kostenbereiche verteilt werden.

§ 2

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt. Der Vertreter haftet neben dem Vertretenen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Der/Die Gebührenpflichtige/n haben zum Zwecke der Veranlagung richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 4

4.1 Die Gebühren sind mit Zustellung des Gebührenbescheides sofort fällig. Nach Ablauf von einem Monat nach dem Fälligkeitstermin ist für jeden Gebührenbetrag ein Säumniszuschlag zu zahlen, der für jeden angefangenen Monat 1 v.H. der rückständigen Gebühren beträgt.

4.2 Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder -ermäßigung.

4.3 Das Nutzungsrecht oder die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen können nur mit Genehmigung der Stadt Marl auf Dritte übertragen werden.

§ 5

Diese Gebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 21.12.2010

Gebühren für die Benutzung der Leichenzellen und Trauerhallen

1.1	Aufbewahrung in der Leichenzelle	138 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle	275 €
1.3	Aufbewahrung/Unterstellung einer Urne	69 €

Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

2.1 Reihengräber und anonyme Reihengräber (Ruhezeiten s. § 12 der Friedhofssatzung)

2.11	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	909 €
2.110	für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Kindergrab für jeweils 1 angefangenes Jahr	61 €
2.12	für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.827 €
2.13	Grabkammern (einschl. anonyme Bestattungen) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.642 €
2.14	Urnengräber	853 €
2.15	anonyme Urnengräber	833 €
2.16	Urnenwandkammern	840 €
2.17	Kommunales Einheitsgrab	3.428 €
2.18	Baumgrab	1.641 €
2.19	Rasenreihengrabkammer	2.121 €

2.2 Familiengräber

2.21	für die Überlassung eines Nutzungsrechtes für die Zeit von 30 Jahren, einschließlich Abräumen von Pflanzen bei einer 2. oder weiteren Belegung des Familiengrabes - je Grabstelle	2.385 €
2.22	für die Verlängerung der Nutzungszeit - je Stelle eines Familiengrabes für jeweils ein angefangenes Jahr	80 €
2.23	für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einer Grabkammer für 20 Jahre und 2 Stellen	3.659 €
2.24	für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Grabkammer für jeweils ein angefangenes Jahr und 2 Grabstellen	183 €

2.25	für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einem kommunalen Einheitsgrab 20 Jahre, 2 Grabstellen	6.040 €
2.26	für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem kommunalen Einheitsgrab für 2 Grabstellen	302 €
2.27	für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einer Rasenfamiliengrabkammer, 20 Jahre 2 Stellen	4.299 €
2.28	für die Verlängerung der Nutzungszeit der 2 Grabstellen für jeweils ein angefangenes Jahr	215 €

2.3 *Urnenfamiliengräber*

2.31	für die Überlassung eines Nutzungsrechtes für die Zeit von 20 Jahren, einschließlich Abräumen von Pflanzen bei einer 2. oder weiteren Belegung des Urnenfamiliengrabes - je Grabstelle	1.137 €
2.32	für die Verlängerung der Nutzungszeit - je Stelle eines Urnenfamiliengrabes für jeweils ein angefangenes Jahr	57 €
2.33	für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwandkammer für die Zeit von 20 Jahren und für 2 Grabstellen	2.155 €
2.34	für die Verlängerung der Nutzungszeit an einer Urnenwandkammer für jeweils ein angefangenes Jahr und für 2 Grabstellen	108 €
2.35	für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einem Baumgrab für die Zeit von 20 Jahren, je Begräbnisplatz	2.081 €
2.36	für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Baumgrab für jeweils ein angefangenes Jahr, je Begräbnisplatz	102 €

Bestattungsgebühren

3.1 Vorbereitung des Grabes, Bestattung, Vorhaltekosten Trauerhalle

3.11 nicht meldepflichtige Frühgeburten	180 €
3.12 Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	318 €
3.13 Bestattung in Erdgräbern / Grabkammern	481 €
3.14 Urnen	278 €
3.15 Bestattung in Urnenwandkammern	237 €

3.2 für Bestattung außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (Samstagsbestattungen)

203 €

Gebühren für die Ausgrabung von Erdbestatteten Leichen und Urnen sowie Öffnung von Urnenwandkammern

4.1 aus Erdgräbern und aus Grabkammern	1.400 €
4.2 aus Urnengräbern	587 €
4.3 aus Urnenwandkammern	343 €
4.4 Die Kosten für Nebenarbeiten, Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern u. ä., die der Stadt Marl durch die Ausgrabung entstehen, sind zu erstatten.	

Sonstige Gebühren

5.1 Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstellen jeder Art - je Jahr verbleibende Ruhefrist und Grabstelle	28 €
5.2 Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)	135 €